

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Band: 33 (1981)
Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen

Nr. 6, 18. März 1981

ZOOM 33. Jahrgang «Der Filmberater» 41. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein,
vertreten durch die Film-Kommission und die
Radio- und Fernsehkommission

Vereinigung evangelisch-reformierter Kir-
chen der deutschsprachigen Schweiz für
kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Redaktion

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/20155 80

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/45 32 91

Ständiger Mitarbeiter der Redaktion: Matthias Loretan

Abonnementsgebühren

Fr. 32.– im Jahr, Fr. 19.– im Halbjahr
(Ausland Fr. 37.–/22.–).
Studenten und Lehrlinge erhalten gegen
Vorweis einer Bestätigung der Schule oder
des Betriebes eine Ermässigung
(Jahresabonnement Fr. 27.–/
Halbjahresabonnement Fr. 16.–,
im Ausland Fr. 32.–/19.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und
Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

- 2 Kommunikation und Gesellschaft
- 2 Berlinale 81: fortschrittlich und dennoch
umstritten
- 4 Wettbewerb: Scorseses
Boxergeschichte als Höhepunkt
- 8 Sensible Filme für ein feinfühliges
Publikum

Filmkritik

- 13 *Coal Miner's Daughter*
- 15 *Going in Style*
- 17 *The Competition*
- 19 *Regarde, elle a les yeux grand ouverts*

TV/Radio – kritisch

- 23 Aufarbeitung aktueller Probleme: «Zorn
oder Männersache»
- 26 Rund um die Uhr mit Radio DRS

- 29 Bilder von und über Frauen
- 32 Clinch – Sport im Kreuzverhör

Titelbild

Markus Imhoof im zärtlichen Zwiegespräch
mit seinem Silbernen Bären, den er am Film-
festival Berlin für «Das Boot ist voll» erhalten
hat – eine Auszeichnung, an der auch das
hohe Niveau der übrigen Schweizer Beiträge
Anteil hatte. Bild: Barbara Flückiger

LIEBE LESER

«Je-ka-mi am Schweizer Fernsehen! – Sie können jetzt zurückschlagen!», titelte «Blick» forsch auf der Titelseite, als SRG-Generaldirektor Leo Schürmann zwei Monate nach seinem Amtsantritt den Zuhörern und Zuschauern das Recht auf Gegendarstellung einräumte. Sich von dieser Massnahme wie das Boulevardblatt eine Belebung der Programme zu versprechen, ist eine arge Fehleinschätzung. Das Gegenteil ist eher zu befürchten: Mit dem Recht auf Gegendarstellung Betroffener im Nacken wird sich mancher Programmschaffende eher drei- als nur zweimal überlegen, was er an Kritik an Personen und Institutionen noch äussern will; denn wer schon schätzt den strafenden Blick des Regionaldirektors, der einem Betroffenen Sendezeit zur Gegendarstellung einzuräumen hat. Duckmäusertum – zumal obrigkeitlich verordnetes – hat die Medien noch nie lebhafter gemacht, allenfalls geschwätziger. Gewiss, man kann das Gegendarstellungsrecht – wie der Publizist Oskar Reck das in der «Weltwoche» tat – als ein Mittel betrachten, das dem Persönlichkeitsschutz zum Durchbruch verhilft und nicht *Selbstzensur* sondern *Selbstkontrolle* bewirkt. Bloss: Mangelnde Selbstkontrolle eines Journalisten oder eines Redaktors lässt auf fehlende Qualifikation und ungenügende Qualitäten schliessen. Mit einem Recht zur Gegendarstellung lässt sich dagegen wenig ausrichten.

Das Recht auf Gegendarstellung – nicht etwa zu verwechseln mit dem Berichtigungsrecht, das die Korrektur *falscher* Tatsachenbehauptungen ermöglicht und deshalb in allen Informationsmedien eine Selbstverständlichkeit sein muss – räumt jedermann, der durch eine Tatsachenbehauptung in Radio oder Fernsehen in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist, ohne dass er die Möglichkeit hatte, sich in der betreffenden Sendung dazu Stellung zu nehmen, die Gelegenheit zu kostenloser Gegendarstellung ein. Es braucht also nicht eine unrichtige Tatsachenbehauptung zu sein, um ein Recht auf Gegendarstellung zu erhalten. Wohin das führt, kann zur Zeit in schöner Regelmässigkeit bei den deutschen Fernsehanstalten beobachtet werden: Ein Musikredaktor stellt in einer TV-Sendung aufgrund eingehender Recherchen fest, dass die Gruppe «Bonnie M» bei ihren Konzertauftritten das Playback-Verfahren anwende und die Mikrofone gar nicht erst einschalte. Ein paar Tage später darf sich der Manager der Gesangsgruppe dahin vernehmen lassen, dass die Mikrofone beim Konzert selbstverständlich eingeschaltet seien. Die Gegendarstellung erfolgt unter dem Vermerk, dass diese die Richtigkeit der ursprünglichen Meldung nicht ausschliesse. Nicht der Wahrheitsfindung, sondern eher deren Verschleierung dient ein Gegendarstellungsrecht in dieser Form leider auch in wesentlicheren Belangen.

Es bleibt die Hoffnung, dass die Regionaldirektoren – sie entscheiden, ob dem Gesuch einer Gegendarstellung stattgegeben wird oder nicht – Leo Schürmanns Antrittsgeschenk restriktiv handhaben werden. Wo Gegendarstellung der Wahrheitsfindung zuliebe notwendig wird, ganz gleich ob im politischen, gesellschaftlichen oder persönlichen Bereich, haben qualifizierte Radio- und Fernsehjournalisten dafür zu sorgen, dass in den dafür vorgesehenen Sendegefässen ein Meinungsaustausch im Sinne der Pluralität stattfinden kann. Daneben aber muss das Recht bestehen bleiben, die Arbeit und das Wirken der in der Öffentlichkeit stehenden Persönlichkeiten und Institutionen einer allenfalls auch kritischen Würdigung zu unterziehen, allfälliges Versagen aufzudecken, Unrecht darzustellen, ohne dass sorgfältig recherchierte Fakten durch fragwürdige Gegendarstellungen verwässert werden. Sollte es aber so weit kommen, dass das Gegendarstellungsrecht zu einem faden Gefälligkeitsjournalismus führt, könnte sich Schürmanns Konzession an die SRG-Kritiker als Boomerang erweisen: Wenn nicht mehr Unabhängigkeit von Staat, Parteien und Privatwirtschaft die Programme der SRG kennzeichnen, kann diese Institution wirklich getrost fallengelassen werden.

Mit freundlichen Grüssen

